

Synopse

**Dritter Beschluss des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur - vom 05.02.2014
zur Änderung
der Speziellen Ordnung des Bachelorstudiengangs
„Angewandte Theaterwissenschaft ATW“
des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur
vom 15.11.2006
zuletzt geändert durch den 2. Änderungsbeschluss vom 02.11.2011**

I. Es wird ein neuer § 6a eingeführt:

§6a (zu § 7 AIB)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen
- (2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.
- (3) Bei dem Versäumen von mehr als drei Sitzungen bis zur Hälfte der Anzahl der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.
- (4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.